

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Maik Penn (CDU)**

vom 23. Juni 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 24. Juni 2021)

zum Thema:

Bildungs- und Teilhabepaket: Bilanz der Legislaturperiode 2016 – 2021

und **Antwort** vom 07. Juli 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 08. Jul. 2021)

Senatsverwaltung für
Integration, Arbeit und Soziales

Herrn Abgeordneten Maik Penn (CDU)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/28016
vom 23. Juni 2021
über
Bildungs- und Teilhabepaket: Bilanz der Legislaturperiode 2016-2021

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. In welchem Umfang wurden seit 2016 staatliche Mittel im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets in Form von Zuschüssen und Kostenübernahmen jeweils jährlich für Tagesausflüge, Klassen- und Kitafahrten, gemeinsames Mittagessen, Sport, Kultur und Freizeit, Lernförderung und den persönlichen Schulbedarf aufgewendet? (Bitte Auflistung in Summe und einzeln nach Bezirken (Bezirksranking)).

Zu 1.: Die Ausgaben für die einzelnen Leistungen der Bildung und Teilhabe aufgeteilt nach Bezirken und dem Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten (LAF) sind der als Anlage 1 beigefügten Tabelle zu entnehmen.

2. Welche Zuständigkeiten gibt es in den Bezirken, ist hier eine Vereinheitlichung sinnvoll und ggf. geplant?

Zu 2.: Die Leistungen für die eintägigen Schulausflüge, die Ausflüge von Kindertageseinrichtungen, die Lernförderung und die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung in Schulen, Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege werden durch die Fachbehörden des kommunalen Trägers (Schulen, Schulen im Auftrag der Schulämter und Jugendämter) erbracht bzw. sichergestellt.

Für die Bildungs- und Teilhabeleistungen (BuT) Mittagessen in Kitas und Kindertagespflege sowie Ausflüge von Kitas sind die Jugendämter sowie die Kita-Träger

unter Verwendung des IT-Verfahrens „Integrierte Software Berliner Jugendhilfe“ (ISBJ) eingebunden. Die direkte Kostententlastung der Eltern nach Vorlage des berlinpasses-BuT in der Kita bzw. bei Kindertagespflege im Jugendamt hat sich bewährt und erspart, dass die Familien in Vorleistung gehen müssen. Eine Neuregelung dieser Zuständigkeiten ist daher nicht geplant.

Für die Bildungs- und Teilhabeleistungen (BuT) Mittagessen in Schulen zeichnet sich der jeweilige Schulträger für die Vertragsabschlüsse mit den Schulcaterern und den damit einhergehenden Abrechnungsverfahren verantwortlich.

Die Umsetzung der Bildungs- und Teilhabeleistungen ergänzende Lernförderung erfolgt in schulischer Verantwortung. Die Zahlbarmachung erfolgt über die jeweilige regionale Schulaufsicht. Die Verfahren im schulischen Bereich sind erprobt und überbezirklich vereinheitlicht. Eine Neuregelung dieser Zuständigkeiten ist nicht geplant.

Für die Ausgabe des berlinpass-BuT sowie die Zahlbarmachung der Leistung für den persönlichen Schulbedarf, die mehrtägigen Fahrten von Schulen und Kindertageseinrichtungen, die Schülerbeförderung und die soziale und kulturelle Teilhabe sind in den Bezirken die jeweiligen Leistungsstellen verantwortlich. Für den Rechtskreis SGB II die Jobcenter, für den Rechtskreis SGB XII die Sozialämter, für den Rechtskreis Asyl die Sozialämter und das Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten sowie für Wohngeld und Kinderzuschlag die Wohnungsämter.

Die diesbezügliche Verteilung der Zuständigkeiten für die Gewährung und Abrechnung der Leistungen für Bildung und Teilhabe auf unterschiedliche Leistungsstellen und kommunale Träger hat sich bewährt. Eine Neuregelung dieser Zuständigkeiten ist daher nicht geplant.

3. Wie werden potentiell Antragsberechtigte auf die unterschiedlichen Fördermöglichkeiten aus dem Bildungs- und Teilhabepaket aufmerksam gemacht. Erachtet der Senat die bisherige Bekanntheit als ausreichend oder welche Verbesserungen sind geplant?

Zu 3.: Der Internetauftritt der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie zu den Leistungen für Bildung und Teilhabe wird fortlaufend angepasst und die aktuellen Informationen, Merkblätter und Formulare werden adressatengerecht, sowohl für Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter, als auch für die berechtigten Familien veröffentlicht.

Neben Informationen zu den BuT-Leistungen, die die betreffenden Familien über die Leistungsstellen erhalten, werden diese auch im Rahmen der Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung entsprechend informiert. Ein Eltern-Merkblatt wurde seitens der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie über die Kitas bzw. Jugendämter zur Verfügung gestellt. Es wurde in neun Sprachen übersetzt und ebenfalls auf der Internetseite der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie veröffentlicht.

Zudem werden die Eltern im Kostenbescheid zum Verpflegungsanteil in der Kindertagesbetreuung auf die Möglichkeit des kostenlosen Mittagessens in Kindertagesbetreuung über den berlinpass-BuT aufmerksam gemacht. Auch die im Zusammenhang mit dem Kita-Gutschein herausgegebenen Informationen über Zuzahlungen enthalten Ausführungen zu den BuT-Leistungen.

Bei grundlegenden Änderungen bei den Leistungen der Bildung und Teilhabe werden alle Schülerinnen und Schüler von allgemeinbildenden und beruflichen Schulen zu Beginn eines neuen Schuljahres mit einem entsprechenden Schulbrief über diese Änderungen informiert. Darüber hinaus werden wichtige und grundlegende Änderungen in der Regel mit Plakaten beworben, die in den Schulen, den Kindertageseinrichtungen, den Leistungsstellen und den Bürgerämtern ausgehangen werden.

Die Leistungsstellen selbst geben bei jeder Neu- oder Weiterbewilligung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts zusammen mit dem Leistungsbescheid automatisiert ein Infoschreiben zu den Leistungen für Bildung und Teilhabe aus. Dieses wird regelmäßig aktualisiert. Im Warte-TV der Jobcenter erfolgen ebenfalls regelmäßig Informationen zum BuT.

Für das stärkere Publizieren der Leistungen der sozialen und kulturellen Teilhabe wurden zwei Flyer entwickelt, die insbesondere für die Anbieter von Sport-, Kultur-, Kunst- und Freizeitangeboten hinreichende Informationen zum Leistungsumfang bieten. Als Multiplikatoren beraten die Einrichtungen ebenfalls anspruchsberechtigte Familien.

Für das Jahr 2021 ist die Durchführung einer großen Öffentlichkeitskampagne mit vielen beteiligten Akteurinnen und Akteuren geplant. Im Jahr 2020 fand hierzu bereits die entsprechende Auftaktveranstaltung statt. Zusammen mit den Beteiligten wurden sowohl Maßnahmen zur Verbesserung bzw. Ausweitung der Informationswege festgelegt, als auch Ideen für neue Maßnahmen zusammengetragen. Oberstes Ziel ist die Entwicklung eines einheitlichen Bildes des BuT für Berlin, ein „Marketing-Dach“, unter dem sämtliche Maßnahmen erfolgen können, z. B. ein Maskottchen bzw. eine Leitfigur oder ein einheitlicher Slogan. Offen geblieben ist die Frage, ob und in welcher Form die betroffenen Familien hier eingebunden werden können. Im III. Quartal 2021 soll in unterschiedlichen Workshops weiter an einem Konzept gearbeitet werden.

4. Wer ist wann berechtigt, welche Leistungen (Zuschüsse oder Kostenübernahmen) in welcher Höhe zu beantragen?

Zu 4.: Berechtigt zur Inanspruchnahme der Leistungen für Bildung und Teilhabe sind Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, die einer der nachfolgend genannten Leistungen beziehen:

- Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld nach dem SGB II
- Leistungen nach dem Dritten oder Vierten Kapitel SGB XII

- Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
- Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz
- Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz
- Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz

Darüber hinaus können die Leistungen der Bildung und Teilhabe auch an Personen gewährt werden, die aufgrund der Höhe ihres Einkommens zwar keine der genannten Leistungen beziehen, jedoch zur Deckung der Bedarfe der Bildung und Teilhabe nicht oder nur teilweise in der Lage sind.

Alle Leistungen der Bildung und Teilhabe, mit Ausnahme des persönlichen Schulbedarfs und der sozialen und kulturellen Teilhabe, werden in Höhe der tatsächlich anfallenden Kosten übernommen. Hier findet sich keine gesetzliche Beschränkung auf eine betragsliche Höhe der Leistungen. Bei den Leistungen des persönlichen Schulbedarfs sowie der sozialen und kulturellen Teilhabe hingegen sieht das Gesetz eine diesbezügliche Einschränkung vor. Die Höhe des persönlichen Schulbedarfs beträgt im Jahr 2021 insgesamt 154,50 Euro. Für Leistungen der sozialen und kulturellen Teilhabe werden 15,00 Euro monatlich gewährt.

5. Aus welchen Mitteln speist sich das Bildungs- und Teilhabepaket, inwieweit stehen hier Bundesmittel zur Verfügung? Gibt es nicht abgerufene Bundesmittel und ggf. warum wurden diese nicht vollständig abgerufen?

Zu 5.: Leistungen für Bildung und Teilhabe werden nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch – Grundsicherung für Arbeitssuchende, nach § 6b Bundeskindergeldgesetz (BKGG – Bezieherinnen und Bezieher von Wohngeld und Kinderzuschlag nach § 6a BKGG), nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch – Sozialhilfe (SGB XII) und dem Asylbewerberleistungsgesetz gewährt. Für die Transferleistungen stehen entsprechende Titel der Hauptgruppe 6 zur Verfügung. Für die zusätzlichen Transferleistungen für die leistungsberechtigten Personen nach dem SGB II und nach § 6b BKGG wurde zum Ausgleich die Bundesbeteiligung für die Leistungen für Unterkunft und Heizung (KdU) nach § 22 Absatz 1 SGB II erhöht (§ 46 Abs. 8 SGB II). Diese Einnahmen fließen dem Haushalt im Rahmen des Gesamtdeckungsprinzips zu. Ein unmittelbarer Bezug zwischen Bundesmitteln und dieser Transferleistung besteht nicht.

6. Welche Schwerpunkte hat der Senat mit welchen konkreten Erfolgen in dieser Legislaturperiode gesetzt?

Zu 6.: Mit der Einführung des kostenlosen Schülerticket BuT zum 01. August 2018 wurde für einkommensschwache Familien ein erster wichtiger Schritt in Sachen Mobilität und Integration der leistungsberechtigten Schülerinnen und Schüler gemacht. Mit der Übernahme des zum damaligen Zeitpunkt noch gesetzlich verankerten Eigenanteils durch das Land Berlin und dem Wegfall der Kilometergrenze haben viele anspruchsberechtigte Schülerinnen und Schüler die Leistungen der Schülerbeförderung in Anspruch genommen.

Im Rahmen verschiedener Gesetzgebungsverfahren hat das Land Berlin immer wieder über das Einbringen von Änderungsanträgen den Wegfall der Eigenbeteiligung bei der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung in Schulen und Kindertageseinrichtungen angemahnt. Letztendlich führte die kontinuierliche Darstellung des Sachverhalts auf Ebene des Bundes und der Länder dazu, dass im Rahmen des Starke-Familien-Gesetzes mit Wirkung zum 01. August 2019 die Eigenanteile bei der Schülerbeförderung sowie bei der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung entfallen sind.

Im Juli 2019 wurden auf der Grundlage des besonderen Hinwirkungsgebots für die Leistungen der Bildung und Teilhabe in § 4 Abs. 2 SGB II von allen Jobcentern BuT-Beratungskonzepte entwickelt. Als Ergebnis wurden Konzepte vorgelegt, die eine Vielzahl an Ideen beinhalteten, die neben der Einbindung vieler weiterer interner als auch externer Akteurinnen und Akteure auch neue und innovative Ideen enthalten. Diese Konzepte werden regelmäßig angepasst und weiterentwickelt.

Gemeinsam mit der Regionaldirektion Berlin-Brandenburg wurde die Steigerung der Inanspruchnahme der Leistungen für Bildung und Teilhabe als berlinweites Ziel 2020/2021 vereinbart. Die Steigerung der Inanspruchnahme wird hier mittelbar als Beleg für die Umsetzung des Hinwirkungsgebots betrachtet.

Seit März 2020 wird der berlinpass-BuT von Amts wegen an alle Schülerinnen und Schüler sowie alle Kinder in Kindertageseinrichtungen ausgegeben, wenn der Besuch einer Schule oder einer Kindertageseinrichtung nachgewiesen wurde. Mit der Abschaffung des Aufbringens eines Passfotos auf dem berlinpass-BuT konnte diese Maßnahme problemlos umgesetzt werden. Sofern der Besuch der Schule oder der Kindertageseinrichtung einmal nachgewiesen wurde, wird für die Dauer des Schulbesuchs oder des Besuchs der Kindertageseinrichtung bei fortdauerndem Leistungsbezug von Amts wegen ausgestellt und an die berechtigten Familien versandt.

7. Wie hoch sind die Bedarfe und ist der Anteil (Soll/Ist) von Schülerinnen und Schülern mit einem PC bzw. Tablet? (Bitte um Darstellung berlinweit insgesamt und nach Bezirken).

Zu 7.: Im Jahr 2020 wurden für BuT-berechtigte Schülerinnen und Schüler ohne eigenes Endgerät (außer Smartphone) in zwei Maßnahmen mobile Leihgeräte beschafft:

- 9500 Apple iPads, finanziert aus Landesmitteln, Frühjahr 2020
- 14610 Geräte (Apple iPad, Samsung Galaxy Tab S2, Microsoft Surface Go 2), finanziert aus dem Sofortausstattungsprogramm des Bundes (erste Zusatzvereinbarung zum DigitalPakt Schule), ergänzt durch Mittel des Landes Berlin

Durch diese beiden Maßnahmen konnte der für BuT-berechtigte Schülerinnen und Schüler gemeldete Bedarf vollständig gedeckt werden.

Die Geräte werden über ein zentrales Mobile Device Management (MDM) konfiguriert und verwaltet und verfügen über einen Jugendmedienschutzfilter. Individuelle Installationen sind nicht möglich, im Falle eines Verlustes bzw. Diebstahls kann ein Gerät über das MDM dauerhaft deaktiviert werden. Dies gewährleistet einen höheren Schutz vor missbräuchlicher Verwendung als bei bezuschussten, individuell erworbenen Geräten. Zudem sind bestimmte technische Standards sichergestellt. Schulen können sich mit Fragen, Problemen und zusätzlichen Installationswünschen an die Mitarbeiter des zuständigen Referates I E der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie wenden.

Eine Aufschlüsselung nach Bezirken kann Anlage 2 entnommen werden.

Berlin, den 07. Juli 2021

In Vertretung

Alexander F i s c h e r

Senatsverwaltung für
Integration, Arbeit und Soziales

Mobile Leihgeräte für BuT-berechtigte Schülerinnen und Schüler ohne eigenes Endgerät

Gerätetyp	Maßnahme des Landes Berlin (Frühjahr 2020)		Sofortausstattungsprogramm des Bundes, ergänzt durch Landesmittel (Herbst/Winter 2020)	
	iPad 7th Generation	iPad 8th Generation	Samsung Galaxy Tab S 2	Microsoft Surface Go 2
Mitte	1409	3581	893	63
Friedrichshain-Kreuzberg	989	1755	1168	0
Pankow	459	980	595	0
Charlottenburg-Wilmersdorf	555	1259	931	0
Spandau	810	2231	1231	0
Steglitz-Zehlendorf	318	696	739	32
Tempelhof-Schöneberg	742	1554	1570	0
Neukölln	1325	1506	4322	0
Treptow-Köpenick	369	831	579	0
Marzahn-Hellersdorf	574	2045	2201	0
Lichtenberg	750	1115	1641	0
Reinickendorf	1133	4771	677	0
Zentral verwaltete Schulen	22	36	54	48
Berufliche Schulen	0	0	0	2500
Testgeräte/Betreuung Device Management	45	0	3	3
Summen:	9500	22360	16604	2646